

Konzept  
Fördermöglichkeiten  
OZG-Modellkommunen  
zur Umsetzung OZG Kommunal

(Umsetzungsvereinbarung vom  
27. September 2019)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung und Zielsetzung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Antragsberechtigung</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Förderung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Zuwendungsfähig sind .....	6
3.1.1	Aufwendungen bei der Unterstützung von kreisangehörigen Kommunen bei allen Belangen der Digitalisierung.....	6
3.1.2	Aufwendungen bei Erstellung wiederverwendbarer Konzepte .....	6
3.1.3	Aufwendungen bei Beteiligung an den OZG Fabriken (falls im Rahmen des ausgewählten Modellvorhabens „OZG plus“ erforderlich) .....	6
3.1.4	Aufwendungen bei Erarbeitung von standardisierten Schnittstellen zu dezidierten Fachverfahren im Kontext des OZG .....	7
3.1.5	Aufwendungen bei Unterstützung oder Herstellung von civento- Prozessen über die OZG-Komponente hinaus.....	7
3.1.6	Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen (z.B. Messen, Infoveranstaltungen) .....	7
3.1.7	Aufwendungen bei Erarbeitung von Konzepten oder Aktionen für die Nutzerzentrierung .....	8
3.1.8	Aufwendungen für Wissenstransfer und -übermittlung der Ergebnisse (z.B. in Workshops).....	8
3.1.9	Personalkosten .....	8
3.2	Nicht zuwendungsfähig sind.....	9
3.2.1	Qualifizierungsmaßnahmen zu civento-Prozessdesignerinnen- und designern/civento-Prozessmanagerinnen und –managern .....	9
3.2.2	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.....	9
3.2.3	Entwicklung und/oder Erwerb von Fachverfahren .....	9
3.2.4	Anpassungs-, Wartungs- und Pflegekosten für die für den Betrieb des Systems notwendige Hardware und/oder des Betriebssystems.....	9
3.2.5	Maßnahmen, die bereits im Rahmen der IKZ gefördert werden .....	9
<b>4</b>	<b>Fördervoraussetzungen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Die Signifikanz der Konzept- und Lösungsbausteine .....	9

4.2	Wiederverwendbarkeit der Konzepte und Lösungsbausteine (fachlich, inhaltlich, organisatorisch).....	9
4.3	Standardisierung der Lösungsbausteine.....	10
4.4	Aufbau eigener Digitalisierungskompetenzen.....	10
4.5	Bürgerfreundliche digitale Service-Strategie.....	10
<b>5</b>	<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Verfahren und Auswahl .....</b>	<b>12</b>
6.1	Verfahren.....	12
6.2	Auswahl.....	12
<b>7</b>	<b>Bewilligung, Auszahlung, Rückzahlung .....</b>	<b>13</b>
7.1	Verwendungsnachweise .....	13
<b>8</b>	<b>Bekanntmachung .....</b>	<b>14</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<Abkürzung>	<Langbezeichnung>
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KSpV	Kommunale Spitzenverbände
LHO	Landeshaushaltsordnung
OZG	Onlinezugangsgesetz

## 1 Einführung und Zielsetzung

In der Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ haben das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und den Hessischen Minister des Innern und für Sport, und die drei Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund die Unterstützung der hessischen Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Digitalisierung ihrer Behörden durch das Land Hessen vereinbart. Die Förderung durch das Land umfasst auch die finanzielle Förderung von Kommunen und Landkreisen, die als sog. OZG-Modellkommunen wesentlich zur Beschleunigung der Umsetzung des OZG beitragen werden (§ 2 Abs. 5 der Umsetzungsvereinbarung). Ausgewählte Kommunen sollen nach dem Prinzip „einer für alle“ Konzeptionen, Online-Assistenten, Schnittstellen oder digitale Prozesse für die OZG-relevanten Leistungen entwickeln und erproben. Die Lösungen oder Konzeptionen müssen sich zur einfachen Nachnutzung durch andere Kommunen eignen, um so die schnelle und bürgerfreundliche Umsetzung des OZG in den Kommunen voranzutreiben. Einzelne Gebietskörperschaften oder andere Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit werden deshalb bei der Entwicklung neuer Lösungen oder als Pilotkommunen bei der Digitalisierung von Prozessen auch über das reine Antragsverfahren hinaus („OZG plus“) finanziell unterstützt. Zweck der Förderung sind nicht Leistungen im Rahmen bestehender anderer Förderprogramme im Sinne von Infrastrukturvorhaben zur Digitalisierung oder Vorhaben, die bereits über die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) gefördert werden. Eine Förderung der Modellkommunen für neue Vorhaben kann ergänzend auch unter dem Gesichtspunkt der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen.

## 2 Antragsberechtigung

Die OZG-Modellkommunen sollen die Vielfalt der Gemeinden und Regionen in Hessen abbilden. Zielgruppen für die Auswahl der OZG-Modellkommunen sind daher alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise in Hessen, die allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften als Vorreiter und Vordenker digitale Lösungen oder wiederverwendbare Konzeptionen zum Nutzen aller entwickeln und deren Vorhaben die Anforderungen und Kriterien nach Kapitel 4 erfüllen. Antragsberechtigt sind alle o.a. Körperschaften.

### **3 Gegenstand der Förderung**

#### **3.1 Zuwendungsfähig sind**

##### **3.1.1 Aufwendungen bei der Unterstützung von kreisangehörigen Kommunen bei allen Belangen der Digitalisierung**

Die Digitalisierung der Verwaltungen ist eine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des § 2 der Hessischen Landkreisordnung. Landkreise als OZG-Modellkommunen haben sich dieser Aufgabe im Hinblick auf die Digitalisierung der kreisangehörigen Gemeinden besonders anzunehmen und informieren regelmäßig ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden und sorgen dafür, dass erarbeitete Lösungen mindestens kreisweit zum Einsatz kommen. Dies betrifft auch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung in überregionalen Gremien.

##### **3.1.2 Aufwendungen bei Erstellung wiederverwendbarer Konzepte**

Die Arbeitsergebnisse sollen auf möglichst viele gleichartige Sachverhalte sowohl innerhalb der eigenen als auch anderer Kommunalverwaltungen übertragbar sein. Die OZG-Modellkommune erstellt die hierfür notwendigen Blaupausen; die Koordinierungsstelle unterstützt diese bei der Verteilung.

##### **3.1.3 Aufwendungen bei Beteiligung an den OZG Fabriken (falls im Rahmen des ausgewählten Modellvorhabens „OZG plus“ erforderlich)**

Die OZG-Modellkommunen beteiligen sich je nach Vorhaben im Rahmen von OZG plus auch aktiv an der Umsetzung der Anforderungen des OZG durch die Entsendung bzw. Bereitstellung von Fachpersonal in den Digitalisierungsfabriken. Hier arbeiten sie mit an der Erstellung der fachlichen Anforderungen, der fachlichen Qualitätssicherung oder Bewertung z.B. von Labor- oder FIM-Ergebnissen bzw. der Antragsassistenten.

### **3.1.4 Aufwendungen bei Erarbeitung von standardisierten Schnittstellen zu dezidierten Fachverfahren im Kontext des OZG**

Die im digitalen Antragsprozess vorliegenden elektronischen Daten sollen nicht auf konventionellem (Papier-)Weg weiter verarbeitet werden. OZG-Modellkommunen entwickeln daher die notwendigen Schnittstellen zu den vorhandenen Fachverfahren verschiedener Hersteller und nehmen diese in Betrieb. Strukturell geht es dabei um folgende Schnittstellentypen:

- o Anbindung von civento an gängige DMS-Software über CMIS bzw. XDOMEA  
OZG-Modellkommunen wirken bei der Qualitätssicherung und Pilotierung mit.
- o Anbindung an Fachverfahren im Rechenzentrum-Betrieb der ekom21  
OZG-Modellkommunen wirken bei der Formulierung der fachlichen Anforderungen, der Qualitätssicherung und Pilotierung mit.
- o Anbindung an Fachverfahren im autonomen Betrieb (auch betreffend die Schnittstelle zwischen dem standardisierten ePayment-Service der ekom21 (ePay21) und den jeweiligen autonomen Finanzsystemen der Kommunen)  
OZG-Modellkommunen wirken bei der Formulierung der fachlichen Anforderungen, der Qualitätssicherung und Pilotierung mit.

### **3.1.5 Aufwendungen bei Unterstützung oder Herstellung von civento-Prozessen über die OZG-Komponente hinaus**

In einer Reihe von Einsatzszenarien sind bei den Kommunen keine Fachverfahren mit entsprechenden Work-Flows vorhanden. Um auch diese Verwaltungsvorgänge medienbruchfrei digital abwickeln zu können, werden die Prozesse auf der standardisierten Plattform für die automatisierte Vorgangsbearbeitung (civento) erstellt. Die dabei entstehenden Lösungsbausteine werden im Rahmen der bereits vorhandenen Prozessbibliothek allen Kommunen unentgeltlich zur Nachnutzung bereitgestellt.

### **3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen (z.B. Messen, Infoveranstaltungen)**

Die Arbeitsergebnisse der OZG-Modellkommunen können in regelmäßig stattfindenden Foren den anderen Kommunen und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Foren werden vom Projektmanagement organisiert. Im Rahmen der expo21 der ekom21 können entsprechende Forumsblöcke durch die OZG-Modellkommunen besetzt werden.

### **3.1.7 Aufwendungen bei Erarbeitung von Konzepten oder Aktionen für die Nutzerzentrierung**

Bei der Umsetzung des OZG hat die Nutzerfreundlichkeit oberste Priorität. Die Umsetzung des OZG ist dann erfolgreich, wenn die Onlinedienstleistungen von allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen akzeptiert und tatsächlich genutzt werden. Es ist daher erforderlich, über die (fabrikmäßige) Schaffung von Onlineanträgen hinaus besonders attraktive, einfache und leicht verständliche digitale Zugänge anzubieten und diese an besondere Bedarfe des Nutzerkreises anzupassen.

### **3.1.8 Aufwendungen für Wissenstransfer und -übermittlung der Ergebnisse (z.B. in Workshops)**

Neben den Foren für die anderen Kommunen und die Öffentlichkeit sollen regelmäßig Workshops für die OZG-Modellkommunen untereinander stattfinden. In diesen Workshops sollen sowohl bereits vorhandene (Zwischen)ergebnisse ausgetauscht als auch die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

### **3.1.9 Personalkosten**

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen nach 3.1.1 bis 3.1.9 umfassen auch die Personalkosten für den Einsatz des eigenen Personals. Sie sind höchstens bis zu den nach den jeweils gültigen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung ermittelten Durchschnittssätzen mit Arbeitsplatzkosten zuwendungsfähig. Höhere Entgelte als nach dem TVÖD bzw. dem Hessischen Besoldungsgesetz dürfen nicht gewährt werden.



## **3.2 Nicht zuwendungsfähig sind**

- 3.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen zu civento-Prozessdesignerinnen- und designern/civento-Prozessmanagerinnen und –managern**
- 3.2.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**
- 3.2.3 Entwicklung und/oder Erwerb von Fachverfahren**
- 3.2.4 Anpassungs-, Wartungs- und Pflegekosten für die für den Betrieb des Systems notwendige Hardware und/oder des Betriebssystemes**
- 3.2.5 Maßnahmen, die bereits im Rahmen der IKZ gefördert werden**

## **4 Fördervoraussetzungen**

### **4.1 Die Signifikanz der Konzept- und Lösungsbausteine**

Die Konzepte und Lösungsbausteine müssen eine inhaltliche Substanz aufweisen und über einen gewissen Komplexitätsgrad verfügen, der über das Maß von Antragsassistenten und einfachen Verwaltungshandlungen hinausgeht und darüber hinaus Innovationscharakter besitzt. Es darf sich nicht um eine Neuauflage von existierenden Lösungen handeln. Die Lösungsbausteine können sowohl verwaltungs- und fachamtsübergreifend entwickelt werden als auch Speziallösungen für singuläre Einsatzgebiete in den verschiedenen Fachämtern abbilden.

### **4.2 Wiederverwendbarkeit der Konzepte und Lösungsbausteine (fachlich, inhaltlich, organisatorisch)**

Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, auf welche Weise die Konzepte und Lösungsbausteine konzipiert und umgesetzt werden sollen.

Das Konzept muss Auskunft darüber geben, auf welche Weise die Wiederverwendbarkeit der erarbeiteten Lösung sichergestellt und von der Modellkommune aktiv betrieben und unterstützt wird.

### **4.3 Standardisierung der Lösungsbausteine**

Um die technische Wiederverwendbarkeit sicherzustellen, muss erkennbar sein, dass die zu erarbeitenden Lösungsbausteine zu den vom Land und den Kommunen festgelegten Lösungsarchitekturen und Plattformen kompatibel sind und betrieben werden können.

### **4.4 Aufbau eigener Digitalisierungskompetenzen**

Um die Konzepte und Lösungsbausteine inhaltlich und technisch mit dem entsprechenden Niveau und den notwendigen Qualitätsmerkmalen erarbeiten zu können, ist es erforderlich, dass die hierfür benötigten personellen Ressourcen mit den entsprechenden Kompetenzen eingesetzt werden. Um die Nachhaltigkeit der Arbeitsergebnisse sicherzustellen ist es erforderlich, diese Tätigkeiten mit eigenen Ressourcen durchzuführen. Es muss erkennbar sein, über welche Kompetenzen und Ressourcen die OZG-Modellkommune bereits verfügt bzw. welche Pläne vorhanden sind, die notwendigen Kompetenzen aufzubauen und zu entwickeln.

### **4.5 Bürgerfreundliche digitale Service-Strategie**

Bei der Umsetzung des OZG hat die Nutzerfreundlichkeit oberste Priorität. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch das OZG einen besseren Zugang zur Verwaltung: Mit nutzerfreundlichen Formularen und digitalen Nachweisen können sie Leistungen einfacher finden und beantragen. Bei digital angebotenen Verwaltungsleistungen steht damit die Sicht der Nutzerinnen und Nutzer im Mittelpunkt – und nicht die der jeweiligen Verwaltung.

Nutzer sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Nutzerzentrierung bedeutet zudem, dass die Anträge und Formulare für digitale Verwaltungsleistungen so nutzerfreundlich wie möglich gestaltet sind: Einfach, klar und verständlich.

OZG-Modellkommune kann deshalb auch eine Kommune werden, die bei der Entwicklung moderner Formulare und Formate den Gedanken der Nutzerfreundlichkeit in in besonderem Maße umsetzt, weiterentwickelt und festigt, z.B. mit Konzepten für Menschen mit Beeinträchtigungen, mit öffentlichkeitswirksamen Akzeptanzmaßnahmen und Veranstaltungen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Insgesamt werden ca. zehn bis 15 hessische kommunale Gebietskörperschaften und andere Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit nach § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (KGG, GVBl. I S. 307), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) als „OZG-Modellkommunen“ ausgewählt und gefördert. Bei der Auswahl der OZG-Modellkommunen soll nach Möglichkeit die ausgewogene regionale Verteilung beachtet werden. Die Auswahl erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die KSpV unter der Möglichkeit des Rückgriffs auf die unter Ziffer 6.2. genannten Kriterien.

Den OZG-Modellkommunen steht es frei, eine temporäre oder dauerhafte interkommunale Zusammenarbeit im Sinne des KGG zu vereinbaren.

Verbunden damit ist, dass die Reproduzierung und Übertragung der Lösungen schon zu Beginn von mehreren Kommunen parallel durchgeführt werden kann.

Daneben ist sichergestellt, dass gegebenenfalls örtliche Belange und unterschiedliche Sichtweisen bereits bei Entwicklung der Lösungen Berücksichtigung finden.

Gemäß Umsetzungsvereinbarung beträgt das Gesamtbudget zur Förderung von OZG-Modellkommunen 1,5 Mio. Euro. Je OZG-Modellkommune werden Zuwendungen bis zu einer Fördersumme von bis zu 100.000 Euro gewährt. Der Förderbetrag ist abhängig von der Art und der Relevanz des Vorhabens zur Erreichung der Zielsetzung aus Ziffer 1 dieses Konzepts. Bei besonderen Gemeinschaftsvorhaben kann der Förderbetrag auf maximal 150.000 Euro erhöht werden. Bei interkommunaler Gemeinschaftsarbeit können Zuwendungen jedoch nur an eine federführende Kommune ausgezahlt werden. Die Zuwendungen werden ab 1. Juni 2020 für den Umsetzungszeitraum bis 31. Juli 2023 gewährt.

Eine OZG-Modellkommune ist dadurch gekennzeichnet, dass sie einen höheren Aufwand hat als „nur“ die Entsendung von Fachleuten in die OZG-Digitalisierungsfabriken; ihre Ergebnisse sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie von mehreren Kommunen genutzt werden können.

## 6 Verfahren und Auswahl

### 6.1 Verfahren

Kommunen, Landkreise (bei anderen Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit: die federführende Kommune) legen mit dem Antrag zusätzlich ein Konzept vor, das die wesentlichen Schwerpunkte und die Erfolgsaussichten des Vorhabens beschreibt. Dafür werden entsprechende formalisierte Dokumente zur Verfügung gestellt. Insbesondere soll hierin auf die unter Ziffern 4.1 bis 4.5 und die unter Ziffer 6.2. Satz 3 genannten Kriterien eingegangen werden. Bei Gemeinschaftsvorhaben nach dem KGG ist zusätzlich eine Kopie des Kooperationsvertrages oder eines „Letter of Intent“ der beteiligten Kommunen beizufügen. Der Antrag muss bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2020 bei der Koordinierungsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

Die geplanten Kosten des Vorhabens sind anhand geeigneten Zahlenmaterials (z.B. Investitionsplan, Angebote von Dienstleistern, interne Kostenkalkulation für Personal) zu dokumentieren. Das Vorhaben muss bis spätestens zum 31. Juli 2023 abgeschlossen sein.

### 6.2 Auswahl

Die Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch die KSpV auf Basis des nachfolgend beschriebenen Vorgehens:

Die Förderanträge werden in einer ersten Prüfungswelle durch die Koordinierungsstelle im Hinblick auf Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach Punkt 4 sowie auf Vollständigkeit geprüft und anschließend der Eingang bestätigt. Danach werden die Vorhaben, die die genannten Kriterien erfüllen, nach einem Scoringmodell mit den Kriterien Regionalität, Nutzerfreundlichkeit, Ansatz zur Volldigitalisierung, Nachnutzbarkeit und Multiplikationsfähigkeit, Schnelligkeit der Umsetzung, Außenwirkung und strategischer Bedeutung bewertet.

Im zweiten Schritt fasst die Koordinierungsstelle, auf Basis dieser vorab gewichteten Kriterien, eine Bewilligungsempfehlung für die KSpV. Hierbei werden die maximal förderfähigen Kosten je Vorhaben bestimmt. Die KSpV entscheiden unter möglichem Einbezug des Scoringmodells sowie der Bewilligungsempfehlung in eigener Zuständigkeit über die Auswahl der Modellkommunen.

## 7 Bewilligung, Auszahlung, Rückzahlung

Rechtsgrundlage für die Förderungen ist die Umsetzungsvereinbarung vom 27. September 2019. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesem Konzept Abweichungen von den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport schließt mit den ausgewählten Modellkommunen einen Vertrag, der ebenso die Zahlungsmodalitäten umfasst. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung wird abhängig vom Vorhaben in einer Summe oder in Teilbeträgen auf Basis von Mittelabrufen von mindestens 25.000 Euro an die jeweilige förderberechtigte Modellkommune ausgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Sofern die Fördervoraussetzungen nach Abschnitt 4 entfallen, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport einen Widerruf des Zuwendungsbescheids vor. Die bereits ausgezahlten Leistungen sind auf Anforderung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Widerrufsbescheids zurückzuzahlen.

### 7.1 Verwendungsnachweise

Nach Abschluss des Projekts hat die Modellkommune einen Verwendungsnachweis gemäß LHO zu erstellen. Dieser umfasst einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgaben und eine Ordnungsmäßigkeitsbestätigung. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung zu beschreiben, die erreichten Ziele sind darzulegen sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit. Als Anlagen sind entsprechende Dokumente einzureichen, wie z.B.

- Rechnungen der beauftragten Dienstleister, Lieferanten etc.
- Sonstige geeignete Nachweise

Erstattungsfähig sind nur bewilligte Aufwendungen, die zum Zweck der Realisierung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum angefallen sind.

## **8 Bekanntmachung**

Dieses Konzept wird den Kommunen durch Erlass auf dem Dienstweg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ([www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de)) und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.